

## Law in Literature

# Harry Potter und die Gesetze der Macht

Wie das Strafprozessrecht als „Machtinstrument“ im Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“ missbraucht werden kann am Beispiel der Harry-Potter-Bücher von J.K. Rowling und unter Berücksichtigung des deutschen Strafrechts sowie der Besonderheiten im NS-Staat

Ass. jur. Jannina Schäffer

Zugleich eine Dissertation (2024, summa cum laude) an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)

Erstgutachterin: Prof. Dr. Anja Schiemann

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Anne Schneider

**Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 9 5 1 - 4**

**dfv** Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main  
[www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Für meine Familie.  
Für Sebastian, ohne den ich während des Schreibprozesses schon längst  
verhungert wäre.  
Allen Zweiflern zum Trotz.

Vielen Dank an meine Doktormutter, Frau Prof. Dr. Anja Schiemann, die  
sich sofort von meiner Begeisterung für „Harry Potter“ mitreißen ließ und  
mir mein Herzenthema ermöglichte. Sie stand mir immer mit Rat und  
Tat zur Seite – erlaubte mir aber auch große Freiheiten und Kreativität bei  
meiner Arbeit.

Diese Dissertation wurde mit finanzieller Unterstützung der Klett-Stiftung  
gedruckt.

***„Alle neuen Zauberer müssen, wenn sie unsere Welt betreten, auch  
akzeptieren, dass sie sich an unsere Gesetze halten müssen.“***  
*(Rowling, Harry Potter 6, Der geheime Riddle, S. 276)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Harry Potter und die Einleitung</b> . . . . .	1
I. Hinführung zum Thema . . . . .	1
II. Umfang der Dissertation. . . . .	3
1. Beschränkung auf die Harry-Potter-Bücher. . . . .	3
2. Beschränkung auf das deutsche Recht heute und 1933–1945 . . . . .	4
III. Herangehensweise . . . . .	9
1. Stand der Forschung. . . . .	9
a) Recht und Literatur . . . . .	9
aa) Historischer Anriss . . . . .	9
bb) Der Dichterjurist . . . . .	11
cc) Recht „als“ und „in“ der Literatur . . . . .	13
dd) Forschungsstand in Deutschland . . . . .	16
b) Recht und Gerechtigkeit in Harry Potter. . . . .	19
2. Rechtsvergleichende Analyse . . . . .	24
<b>B. Das Phänomen „Harry Potter“ und seine Autorin</b> . . . . .	27
I. Autorenbiographie . . . . .	27
1. Kindheit und Studium . . . . .	27
2. Erste Ehe und erstes Harry-Potter-Buch . . . . .	28
3. Weitere Harry-Potter-Bücher und weltweiter Ruhm . . . . .	30
4. Pottermore, Engagement und Kritik . . . . .	31
II. Inspiration und Einflüsse . . . . .	33
1. Mythologie und Co. . . . .	33
2. Literarische Werke . . . . .	35
3. Britische Kultur, Politik und Recht . . . . .	37
III. Die Essenz der sieben Bände . . . . .	38
1. Harry Potter und der Stein der Weisen. . . . .	41
2. Harry Potter und die Kammer des Schreckens . . . . .	43
3. Harry Potter und der Gefangene von Askaban. . . . .	47
4. Harry Potter und der Feuerkelch . . . . .	50
5. Harry Potter und der Orden des Phönix. . . . .	54
6. Harry Potter und der Halbblutprinz . . . . .	57
7. Harry Potter und die Heiligtümer des Todes . . . . .	60
<b>C. Recht und Politik in Harry Potter</b> . . . . .	64
I. Das politische System der Zaubererwelt . . . . .	64
1. Das Zaubereiministerium. . . . .	67
a) Die Zaubereiministeriumszentrale. . . . .	69
b) Die Abteilung für Magische Strafverfolgung . . . . .	70

## Inhaltsverzeichnis

c) Die Abteilung für Magische Unfälle und Katastrophen .	73
d) Die Abteilung zur Führung und Aufsicht Magischer Geschöpfe . . . . .	74
e) Die Abteilung für Internationale Magische Zusammenarbeit . . . . .	75
f) Die Abteilung für Magisches Transportwesen . . . . .	77
g) Die Abteilung für Magische Spiele und Sportarten. . . . .	78
h) Sonstige Abteilungen. . . . .	78
2. Der Zaubereiminister . . . . .	79
a) Die Amtszeit von Cornelius Fudge . . . . .	80
b) Die Amtszeit von Rufus Scrimgeour. . . . .	87
c) Die Amtszeit von Pius Thickness und Kingsley Shacklebolt. . . . .	89
d) Die Wahl des Zaubereiministers . . . . .	91
3. (Fehlende) Gewaltenteilung. . . . .	95
a) Vertikale Gewaltenteilung . . . . .	96
b) Horizontale Gewaltenteilung. . . . .	97
aa) Die Legislative . . . . .	98
bb) Die Exekutive . . . . .	102
cc) Die Judikative . . . . .	108
4. Korruption im Zaubereiministerium . . . . .	117
5. Die Rolle der Presse. . . . .	123
a) Der Tagesprophet unter Fudge. . . . .	124
b) Der (unabhängige) Klitterer. . . . .	129
c) Der Tagesprophet unter Lord Voldemort. . . . .	131
d) Die Radiosendung „Potterwatch“ . . . . .	135
6. Hogwarts Schule für Hexerei und Zauberei. . . . .	137
a) Hogwarts als privates Internat. . . . .	138
b) Hogwarts unter Umbridge . . . . .	142
c) Hogwarts unter Lord Voldemort . . . . .	150
7. Widerstand gegen den Unrechtsstaat . . . . .	155
II. Das magische Justizsystem. . . . .	158
1. Der „Zaubergamot“ als höchstes Gericht. . . . .	158
2. Die Abteilung für Magische Strafverfolgung. . . . .	161
a) Funktion als Anklagebehörde . . . . .	161
b) Funktion als Polizei. . . . .	166
3. Das Justizsystem unter Lord Voldemort . . . . .	172
III. Das magische Strafrecht. . . . .	175
1. Strafgesetze und Verbote in der Zaubererwelt . . . . .	175
a) Das Abkommen zur Geheimhaltung der Magie . . . . .	176
aa) Paragraph 73 . . . . .	179
bb) Weitere Regelungen . . . . .	180

## Inhaltsverzeichnis

cc) Abschnitt 13 .....	181
b) Das Verbot der Zauberei Minderjähriger.....	182
aa) Regelungsgehalt Abschnitt C .....	182
bb) Die „Spur“ als Kontrollinstrument .....	183
cc) Rechtsfolge/Klausel sieben.....	188
c) Die unverzeihlichen Flüche.....	191
aa) Der Imperius-Fluch.....	192
bb) Der Cruciatus-Fluch .....	195
cc) Der Todesfluch Avada Kedavra .....	199
d) Weitere Strafgesetze .....	203
2. Magische Strafen und deren Vollstreckung .....	208
a) Die Todesstrafe .....	212
b) Die Freiheitsstrafe .....	222
aa) Die Anordnung der Freiheitsstrafe .....	224
bb) Der Vollzug der Freiheitsstrafe .....	226
c) Die Geldstrafe/Geldbuße.....	230
d) Das Zerbrechen des Zauberstabes .....	234
3. Die magische Strafprozessordnung .....	236
a) Die Prozessmaxime .....	237
aa) Anklagegrundsatz/Akkusationsprinzip.....	237
bb) Offizialprinzip, Legalitätsprinzip .....	239
cc) Untersuchungsgrundsatz/Amtsermittlungsgrundsatz.....	243
dd) Beschleunigungsgrundsatz und „Fair-trial“ .....	246
ee) Gesetzlicher Richter und rechtliches Gehör .....	253
ff) Öffentlichkeits-, Mündlichkeits-, Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	257
gg) „In dubio pro reo“ und „Nemo tenetur“ .....	264
hh) „Nulla poena sine lege“/Analogieverbot .....	270
ii) Rechtskraft und „Ne bis in idem“ .....	273
b) Der Ablauf des Strafverfahrens.....	277
aa) Das Ermittlungsverfahren.....	277
bb) Das Zwischenverfahren .....	281
cc) Das Hauptverfahren .....	283
dd) Das Rechtsmittelverfahren .....	288
ee) Strafvollstreckung und Strafvollzug.....	292
ff) Besonderheit: Das Jugendstrafrecht .....	299
c) Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen .....	308
aa) Ausschreibung zur Festnahme .....	308
bb) Vorläufige Festnahme .....	312
cc) Sicherstellung und Beschlagnahme .....	315
dd) Durchsuchung .....	321

## Inhaltsverzeichnis

ee) Untersuchungshaft . . . . .	326
IV. Die disziplinarische Anhörung von Harry Potter . . . . .	334
1. Die Ladung zum Verfahren . . . . .	339
2. Aufruf der Sache und Feststellung der Personalien. . . . .	342
3. Verlesung der Anklage . . . . .	348
4. Belehrung und Vernehmung des Angeklagten . . . . .	351
5. Beweisaufnahme, Beweisanträge und Zeugenbeweis . . . . .	353
6. Schlussvorträge, letztes Wort, Beratung, Urteil. . . . .	364
V. Weitere Strafprozesse und Fehlurteile . . . . .	369
1. Igor Karkaroff, Ludo Bagman, Bartemius Crouch Jr. . . . .	369
a) Igor Karkaroff . . . . .	372
b) Ludo Bagman . . . . .	378
c) Bartemius Crouch Jr. und weitere Todesser . . . . .	381
2. Die Gaunts, Sirius Black und Rubeus Hagrid . . . . .	388
a) Morfin und Vorlost Gaunt . . . . .	388
b) Sirius Black . . . . .	398
c) Rubeus Hagrid. . . . .	401
VI. Die systematische Verfolgung Muggelstämmiger . . . . .	408
1. Die Anfänge . . . . .	408
2. Der „Blutstatus“ und seine gesellschaftliche Bedeutung. . . . .	412
3. Weitere Parallelen zum Nationalsozialismus. . . . .	415
4. Rassismus und Ideologie zu Harrys Schulzeit . . . . .	420
5. Institutionalisierung durch Lord Voldemort. . . . .	426
a) Ideologie, Reden, Propaganda. . . . .	426
b) Die Registrierungskommission für Muggelstämmige. . . . .	431
VII. Der Umgang mit Minderheiten und magischen Kreaturen . . . . .	437
1. Hauselfen als Sklaven der Zaubererwelt . . . . .	438
2. Kobolde als Juden-Analogie . . . . .	450
3. Zentauren als indigene Bevölkerung in Reservaten. . . . .	456
4. Die Ausgrenzung von Werwölfen und Halbriesen. . . . .	462
<b>D. Harry Potter und das Fazit . . . . .</b>	<b>469</b>
I. Ein korruptes politisches System ohne Gewaltenteilung, in dem die gesamte Macht beim Zaubereiminister liegt. . . . .	470
II. Das magische Justizsystem und das magische Strafrecht sind diskriminierend und dringend reformbedürftig . . . . .	471
III. Das magische Recht ähnelt dem historischen Recht deutlich mehr als unserem heutigen Recht. . . . .	473
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>477</b>

### 3. Verlesung der Anklage

Nach § 243 III StPO verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Durch die Verlesung sollen die Laienrichter und die Öffentlichkeit über den Inhalt der Anklage unterrichtet werden und die anderen Prozessbeteiligten sollen Gewissheit darüber erlangen, worauf sie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen einzurichten haben.<sup>1791</sup> Der Inhalt der Anklage ergibt sich aus § 200 StPO. Üblicherweise besteht die Anklage aus einem konkreten und einem abstrakten Anklagesatz. Sie enthält außerdem die Bezeichnung der verletzten Strafvorschriften, die Aufzählung der Beweismittel, das wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen und die Anträge, welche die Staatsanwaltschaft stellt.<sup>1792</sup>

Die Anklageschrift nimmt in einem Rechtsstaat deswegen gleich zwei wichtige Funktionen ein: Die *Informationsfunktion* der Anklage bedeutet, dass sie den Beschuldigten über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert und konkret bezeichnet, welcher Sachverhalt Gegenstand des Verfahrens ist.<sup>1793</sup> Dies ist wichtig, damit sich der Angeklagte (und sein Verteidiger) bestmöglich auf die Verhandlung vorbereiten können. Die *Umgrenzungsfunktion* der Anklage bestimmt die sog. *prozessuale Tat* – und damit auch, ob z. B. wegen desselben Vorgangs noch einmal eine Anklage möglich ist oder welche Taten der Verjährung unterliegen.<sup>1794</sup>

Die Verlesung der Anklage geschieht in der Zaubererwelt ganz ähnlich und schon die Bezeichnung als „Anklage“ und der formale Vorgang dahinter sprechen dafür, dass es sich bei Harrys disziplinarischer Anhörung um einen Strafprozess handelt. Die Anklage wird in Harrys Fall – mangels Gewaltenteilung – vom Zaubereiminister in seiner Rolle als Ankläger und Vorsitzender Richter in Personeneinheit verlesen.<sup>1795</sup> Die Anklage ähnelt dann jedoch überraschenderweise stark den Anforderungen, welche die StPO an eine Anklageschrift stellt:

*„Er [Anm. Fudge] zog ein Stück Pergament aus dem Stapel vor ihm, holte tief Luft und las laut: »Die Anklagepunkte gegen den Beschuldigten lauten wie folgt: Dass er wissentlich, absichtlich und in vollem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungen – obwohl er zuvor bereits eine schriftliche Verwarnung des Zaubereiministeriums wegen eines ähnlichen Vorwurfs erhalten hatte – einen Patronus-Zauber in einem Muggelwohngebiet ausgeführt hat, in Gegenwart eines Muggels, am zweiten August um dreiundzwanzig Minuten nach neun, welches einen Verstoß gegen den Erlass zur Vernunftgemäßen Beschränkung der Zauberei Minderjähriger von 1875. Abschnitt C, darstellt und*

1791 *Schneider*, in: KK-StPO, § 243 Rn. 20; *Arnoldi*, in: MüKo StPO, § 243 Rn. 23.

1792 Der konkrete Anklagesatz schildert das Geschehen, also den Sachverhalt, der dem Angeklagten vorgeworfen wird. Im abstrakten Anklagesatz werden die Delikte wiedergegeben, gegen die der Angeklagte verstoßen haben soll, *Gertler*, in: BeckOK StPO, RiStBV 110 Rn. 16 ff.

1793 *Schneider*, in: KK-StPO, § 200 Rn. 31 ff.; *Weitner/Schuster*, in: JA 2014, S. 612 (613).

1794 *Schneider*, in: KK-StPO, § 200 Rn. 1, 35.

1795 *Rowling*, Harry Potter 5, Die Anhörung, S. 181.

#### IV. Die disziplinarische Anhörung von Harry Potter

*ebenso gegen Abschnitt 13 des Geheimhaltungsabkommens der Internationalen Zauberervereinigung.*<sup>1796</sup>

Diese Anklage besteht fast schon musterhaft aus einem konkreten und einem abstrakten Anklagesatz. Sie beschreibt, welcher Sachverhalt Harry vorgeworfen wird und führt dann aus, gegen welche Strafvorschriften dadurch verstoßen wurde. Die Anklageschrift erfüllt die Informationsfunktion, weil Harry genau weiß, was ihm vorgeworfen wird. Aber auch die Umgrenzungsfunktion wird gewahrt, weil der genaue Rahmen der Anklage dadurch festgelegt wird, dass Zeit, Ort und die konkreten Umstände des vorwerfbaren Verhaltens genau bezeichnet werden.

Der Strafprozess der Reichsstrafprozessordnung von 1877 stellte einen Kompromiss zwischen Inquisitionsprozess und Anklageprozess dar. So hatte die Anklageschrift damals noch eine deutlich geringere Bindungswirkung als heute. Das Gericht durfte – in den Grenzen des historischen Geschehens – von ihr abweichen (§ 263 RStPO).<sup>1797</sup>

Im NS-Staat verkam die Anklageschrift immer mehr zu einer lästigen Formalität. Insbesondere in politisch relevanten Prozessen. Oft beruhten diese Anklageschriften auf den Angaben der Gestapo, die von den Staatsanwaltschaften häufig ungeprüft übernommen wurden. Diese – aus heutiger Sicht – problematische „Verpolizeilichung“ wurde von den Nationalsozialisten genau umgekehrt gedeutet: Die *„Tatsache, daß der kriminalpolizeiliche Schlußbericht oftmals von der Staatsanwaltschaft wörtlich in die Anklageschrift übernommen“* wird, sei ein Beweis dafür, mit welcher Sorgfalt die Polizei das Beweismaterial zusammenstelle, so Heydrich im Jahr 1939.<sup>1798</sup> In Realität zeigte sich dadurch nur, wie groß die politische Einflussnahme durch die Gestapo auf die spätere Anklage und über die Stärkung der Staatsanwaltschaften auch durch das Reichsjustizministerium war.

Die Anklageschriften der Reichsanwaltschaft vor dem Volksgerichtshof waren ab 1944 selten umfangreicher als zwei Seiten und schematisch verfasst. In den Anklageschriften in Strafverfahren wegen defätistischer Äußerungen gem. § 5 I Nr. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) hieß es laut Wilke beispielsweise nur lapidar, dass der jeweilige Angeschuldigte versucht habe, durch defätistische Äußerungen den Selbstbehauptungswillen des deutschen Volkes zu zersetzen. Als Beweismittel wurde die Einlassungen des Angeklagten und des

<sup>1796</sup> Rowling, Harry Potter 5, Die Anhörung, S. 168.

<sup>1797</sup> Schulz, Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, S. 179.

<sup>1798</sup> Zitiert nach: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 597; noch weiter ging ein Justiziar der Gestapo: *„Die Umkehrung des früheren Verhältnisses zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist bereits soweit gediehen, daß mit guten Gründen die Frage ernsthaft erwogen wird, ob nicht die Polizei, deren Kriminalbehörden bereits die Verbrechenverfolgung bis zu dem Augenblick, in dem die Anklage formuliert werden kann, durchführen, auch noch die Erhebung und Vertretung der Anklage übernehmen soll.“* Zitiert nach: Heuer, Geheime Staatspolizei, S. 117.

### C. Recht und Politik in Harry Potter

Denunzianten angeführt.<sup>1799</sup> Wilke kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass gerade bei kommunistischen Angeklagten vor dem VGH die Strafbarkeitsmerkmale durch die Staatsanwaltschaften in den Anklageschriften extrem weit ausgelegt wurden.<sup>1800</sup>

Als weiteres Beispiel für – nach heutigem Stand völlig unzureichende – Anklageschriften führt Wilke den Prozess gegen die Geschwister Scholl und deren Kameraden an, die nach der KSSVO angeklagt worden waren. Dabei fällt vor allem auf, dass die Anklageschrift auf „*jedwede rechtliche Würdigung des Sachverhaltes*“ verzichtet.<sup>1801</sup> Hinsichtlich des Angeschuldigten Probst besteht die Anklageschrift nur aus zwei Sätzen. In der Anklageschrift wird nicht einmal differenziert, ob er Mittäter oder nur Gehilfen ist.<sup>1802</sup>

Damit wurde sowohl im magischen Recht als auch im Recht unter den Nationalsozialisten an den Formalia einer Anklageschrift festgehalten. Die Anklage wurde jedoch – vor allem in politisch relevanten Prozessen – vom Staat stark beeinflusst. Das zeigt sich beispielsweise dadurch, dass in Harrys Anklageschrift nur seine Verstöße erwähnt werden, während auf entlastende Tatsachen und Beweismittel überhaupt nicht eingegangen wird. Eine ähnliche Tendenz lässt sich in den Prozessen gegen die *Weißerose* erkennen.<sup>1803</sup>

Auf welche Art und Weise im magischen Recht damit vor dem Zaubergamot Anklage erhoben wird, war also schon lange vor der Machtergreifung Lord Voldemort rechtsstaatlich höchst problematisch und lässt Ähnlichkeiten zum NS-Unrechtsregime erkennen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass beide Justizapparate sehr viel Wert darauflegten, den äußeren Anschein des formal korrekten Vorgehens und damit der Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

---

1799 Wilke, Staatsanwälte, S. 195 ff.

1800 Wilke, Staatsanwälte, S. 190 f. Bei den Sachverhaltsschilderungen gab es faktisch nur zwei Anklagetypen: „*Kommunisten sind Attentäter*“ und „*Kommunisten sind Verschwörer*“ (Lauf, der Volksgerichtshof, S. 166).

1801 Wilke, Staatsanwälte, S. 202.

1802 „*1942 und 1943 in München, Augsburg, Salzburg, Wien, Stuttgart und Linz durch dieselbe Handlung gemeinschaftlich I. das hochverräterische Unternehmen mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat [...], 2. darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, 3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war, II. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, III. öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht zu haben.*“ (zitiert nach: Wilke, Staatsanwälte, S. 202).

1803 Die Verfasserin möchte durch derartige Vergleiche weder an dieser noch an anderer Stelle das Leiden der durch den NS-Staat kriminalisierten und ermordeten Menschen verharmlosen.